

Studienordnung

für das Studium im Studiengang

"Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" (SOAF)

Aufgrund der §§ 49 und 97, Abs. 2 des Hamburgisches Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22.05.1978 erläßt der Fachbereich Orientalistik folgende Studienordnung für das Fach "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" (Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form):

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes sowohl im **Hauptfach** mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im **Nebenfach**.

§2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§3 Kennzeichnung des Faches

Gegenstand des Faches sind die Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes. In Entsprechung zur kulturellen und sprachlichen Differenziertheit dieser Region und der derzeitigen Ausstattung des Faches in Hamburg muß der Studierende zwischen den folgenden zwei Fachrichtungen, die als solche auch in den Prüfungsurkunden ausgewiesen werden, wählen:

- a) Sprache und Kultur Thailands
- b) Sprache und Kultur Vietnams.

Dabei ist für den Studierenden der Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes im Hauptfach der Besuch von mindestens je einer Lehrveranstaltung von 2 SWS zur Geschichte und zur Kultur des Gebiets der jeweils anderen Fachrichtung im Verlaufe des Gesamtstudiums verbindlich.

§4 Studiendauer und Lerndeputat

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

Das Lerndeputat eines Hauptfachstudiums beträgt 60 SWS (= Semesterwochenstunden), eines Nebenfachstudiums 30 SWS.

§5 Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Abs. 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§6 Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d.h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergl.) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§7 Sprachanforderungen

Vom Studenten des Faches "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß sie über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse — insbesondere Englisch und Französisch — verfügen. Diese Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand einer Überprüfung, auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf jedoch keine Rücksicht genommen. Studenten, die nicht über solche Kenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

II. Studium der "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" als Hauptfach

§8 Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen sein wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes sowie der Erwerb der dazu erforderlichen sprachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich der Fachrichtung.

§9 Aufbau des Studiums

Das Studium der "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase dauert regelhaft 4 Semester. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptstudienphase setzt regelhaft den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten.

Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

§ 10 Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient im wesentlichen sowohl dem Erwerb der im Hauptfachstudium anzueignenden Sprachkenntnisse als auch dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge der historischen, kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten innerhalb des südostasiatischen Festlandes:

(2) Einführungs- und Überblicksveranstaltungen:

Für den Studenten der Eingangsphase ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 4 Veranstaltungen (je 2 SWS) aus folgenden Themenbereichen verbindlich:

- Sprache und Kulturgeschichte
- Literaturgeschichte
- Religionsgeschichte
- Landeskunde

(3) Veranstaltungen zu den Sprachen der Region

Die Anforderungen für die Erlernung der Sprachen richten sich nach der von dem Studenten getroffenen Schwerpunktsetzung (vergl. §3).

a) Fachrichtung Sprache und Kultur Thailands

Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vierteiligen Zyklus zum Thai:

1. Grundkurs: Thailändische Grammatik, Grundwortschatz usw. (8 SWS)
2. Lektürekurs: leichte Texte (6 SWS)
3. Lektüre thailändischer Gegenwartsliteratur und/oder Sachprosa mit dem Ziel, die Fähigkeit zur selbständigen Lektüre der thailändischen Sekundärliteratur zu erwerben (4-6 SWS)

b) Fachrichtung Sprache und Kultur Vietnams

Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vierteiligen Zyklus zum Vietnamesischen:

1. Einführung in das System der vietnamesischen Sprache (4 SWS)
2. Übung zur Einführung in das System der vietnamesischen Sprache (4 SWS)
3. Konversation und Übersetzungsübungen (6 SWS)
4. Lektüre vietnamesischer Gegenwartsliteratur und/oder Sachprosa mit dem Ziel, die Fähigkeit zur selbständigen Lektüre vietnamesischer Sekundärliteratur zu erwerben (4 SWS)

§11 Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptstudienphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen im gewählten Schwerpunkt vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu. Erforderlich für ein ordnungsgemäßes Studium ist in dieser Phase die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je 1 Veranstaltung (2 SWS) in den folgenden vier Bereichen ist verbindlich:

- Sprache
- Literatur
- Geschichte
- Kultur und Gesellschaft

sowie der Besuch von 4 SWS Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Kultur des nicht gewählten Schwerpunktes (vgl. § 3 letzter Satz).

Hinzu tritt:

In der Fachrichtung "Sprache und Kultur Thailands":

Die erfolgreiche Teilnahme an:

- Lektüre thailändischer Gegenwartsliteratur und/oder Sachprosa (4 SWS)
- Einführungskurse in Pali (6 SWS)
- Kursen zum Erwerb von Grundkenntnissen im Laotischen (Für das Studium des Laotischen sind 2-4 SWS, je nach Kenntnissen im Thai, anzusetzen);

sowie:

Die Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten.

In der Fachrichtung "Sprache und Kultur Vietnams":

Die erfolgreiche Teilnahme an:

- Lektüre vietnamesischer Gegenwartsliteratur und/oder Sachprosa (4 SWS)
- einer Einführungsveranstaltung mit Übungen in nôm (4 SWS, evtl. verteilt auf zwei Semester)

sowie:

- der Erwerb von Grundkenntnissen der chinesischen Schriftsprache (8 SWS) — Erfolgsnachweis gemäß Regelungen des anbietenden Faches Sinologie
- die Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten (2 SWS).

III Studium der "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" als Nebenfach

§ 12 Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase eines Hauptfachstudiums (vergl. § 10).

Das Erfordernis der Wahl einer Fachrichtung gilt entsprechend. Gegenüber den Anforderungen an einen Hauptfachstudenten der Eingangsphase bestehen aber für Nebenfächler die in § 13 genannten Abweichungen.

§ 13 Studienumfang

Die vom Studenten der "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" zu erbringenden Studienleistungen entsprechen denen eines Hauptfachstudenten in der Eingangsphase (vergl. § 10) mit folgenden Abweichungen:

- Für den ordnungsgemäßen Abschluß des Nebenfachstudiums "Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes" ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei der in § 11 (2) genannten Lehrveranstaltungen der Fachrichtung erforderlich,
- Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus der nichtgewählten Fachrichtung (vergl. § 3) ist nicht erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle diejenigen Studenten, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.